



Gemeinde Nufringen

Umweltbericht Wohngebiet „Hinterer Steig Süd“



Stand 15.10.2024

Gemeinde Nufringen

Umweltbericht
Wohngebiet „Hinterer Steig Süd“

Auftraggeber:

Gemeinde Nufringen
Herr Bürgermeister Ingolf Welte
Hauptstraße 28
71154 Nufringen
Tel. +49 7032 9680-0

Verfasser:

KE LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart
Tel. +49 711 6454-2172
Fax +49 711 6454-2228
www.kommunalentwicklung.de
Dipl.-Ing. Helga Lambart – Projektleiterin
Thomas Hauptmann, **plan** landschaft (Freier Mitarbeiter)

Stuttgart, 15.10.2024

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Planung	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes	5
1.2.1	Bundesnaturschutzgesetz	5
1.2.2	Baugesetzbuch.....	6
1.2.3	Flächennutzungsplan	7
1.3	Umfang und Detaillierungsgrad	7
2	Umweltauswirkungen	12
2.1	Bestand	12
2.2	Prognose	12
2.2.1	Entwicklung ohne die Planung	12
2.2.2	Eingriff nach Naturschutzrecht	12
2.2.3	Biologische Vielfalt	21
2.2.4	Natura 2000.....	22
2.2.5	Fläche.....	23
2.2.6	Bevölkerung	23
2.2.7	Kultur- und Sachgüter.....	23
2.2.8	Emissionen, Abfall und Abwasser	24
2.2.9	Energieverwendung.....	24
2.2.10	Umweltpläne.....	24
2.2.11	Einhaltung von Immissionsgrenzwerten	25
2.2.12	Klimaschutz	25
2.2.13	Zusammenfassung	25
2.3	Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation	27
2.4	Alternativen	29
2.5	Umweltüberwachung.....	30
3	Quellen	31
4	Anhang	33
4.1	Standortheimische Gehölze	33
4.2	Behördenbeteiligung.....	35

1 Einleitung

Der Bebauungsplan „Hinterer Steig Süd“ am Westrand des Ortes wurde im Verfahren nach § 13 b BauGB eingeleitet und soll nun nach Maßgabe des § 215a (3) im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden. Dafür wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a (1) 2 durchgeführt, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die in der Abwägung berücksichtigt werden müssen und auszugleichen sind, weshalb nach § 215a (3) im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Dieser Einschätzung wurde im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung nur von Seiten der unteren Naturschutzbehörde widersprochen. Da sich deren Einschätzung nur auf die im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde liegenden Umweltgüter bezieht und um rechtliche Probleme zu vermeiden, wurde zu dem Bebauungsplan dennoch eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dargestellt werden.

1.1 Planung

Das Gebiet wird durch eine Ringstraße erschlossen, die im Süden an die Oberjesinger Straße angeschlossen wird. Im Nordwesten erschließt ein kurzer Stich das nordwestlichste Grundstück. Die Grundstücke am Südrand werden von der Oberjesinger Straße her erschlossen. Aus diesem Grund muss die nördliche Böschung an der Oberjesinger Straße nivelliert werden, ebenso wie die südliche Böschung für die Verbindung zum angrenzend geplanten Baugebiet „Gansäcker“. Die Baugrundstücke sind als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, das bei einer Grundflächenzahl von 0,45 zu 45 % mit Einfamilien-, Doppel- und Reihen- sowie Mehrfamilienhäusern mit bis zu zwei Geschossen zuzüglich Satteldach oder Staffeldachgeschoss bei Flachdächern bebaut werden kann. Für die Bilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung wird ein Verhältnis von Sattel- zu Flachdächern von 1:1 angenommen. Weitere 22,5 % dürfen durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche in Anspruch genommen werden. An der Erschließungsstraße sind in zwei Bereichen senkrecht angeordnete öffentliche Stellplätze sowie Baumpflanzungen geplant. An der Oberjesinger Straße sind ebenfalls Baumpflanzungen vorgesehen. Im Norden ist eine öffentliche Grünfläche mit Bäumen geplant. Auf den Baugrundstücken wird generell pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche die Pflanzung von einem hochstämmigen Obstbaum oder standortheimischen Laubbaum festgesetzt. Nur am westlichen Siedlungsrand wird als Übergang zur Landschaft die Pflanzung von standortheimischen Großsträuchern vorgeschrieben.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (§ 1 (1) BNatSchG)

- Lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad entgegenzuwirken.
- Lebensgemeinschaften und Biotope sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
- Die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkungsgefüges des Naturhaushalts sind im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
- Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
- Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.
- Der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen ist Raum und Zeit zu geben.

- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
- Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.
- Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.
- Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

(§ 1 (2) – (6) BNatSchG)

1.2.2 Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 (5) BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind unter anderem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. (§ 1 (6) 7. BauGB)

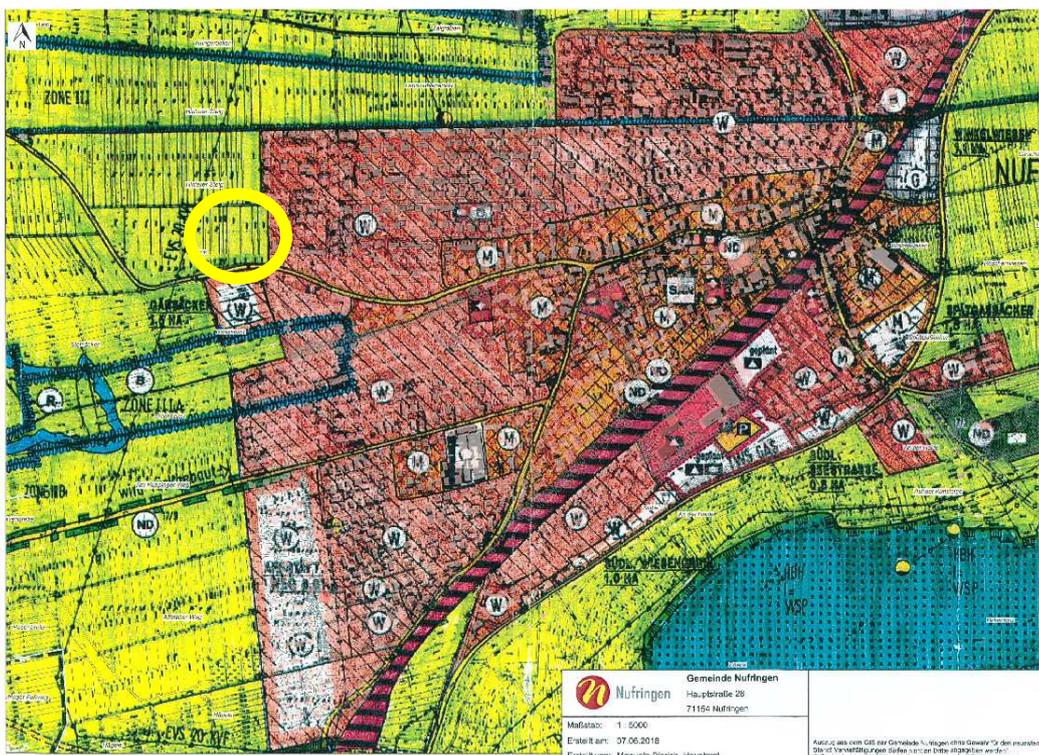
In der Abwägung ist u.a. zu berücksichtigen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermeiden und auszugleichen sind und der Klimawandel zu berücksichtigen ist. (§ 1a BauGB)

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden.

1.2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg vom 18.11.1994 ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a (2) 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Lage des Baugebietes



1.3 Umfang und Detaillierungsgrad

Die Untersuchung der Umweltbelange wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinterer Steig Süd“ durchgeführt, wobei die Beziehungen zum angrenzenden Landschaftsraum berücksichtigt werden. Die Ausstrahlung der Auswirkungen über das Untersuchungsgebiet hinaus wird ggf. nicht durch eine Ausdehnung des Untersuchungsgebietes, sondern bei der Bewertung der Bedeutung des Gebietes berücksichtigt.

Für die Belange des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten sind, wird die Bedeutung der Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für Boden und Wasser und die zu erwartenden Beeinträchtigungen mit Ökopunkten nach der Ökokonto-Verordnung (2010) bewertet. Die Bewertung für die Landschaftsfunktionen Klima- und Lufthygiene sowie Orts-/Landschaftsbild wird nach der fünfstufigen Skala (keine bis sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch) entsprechend den im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt entwickelten „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bau-

leitplanung“ (2005) bewertet. Die Auswirkungen auf die anderen Umweltbelange werden verbal-argumentativ hergeleitet.

Für die einzelnen Themen der Umweltprüfung sind die in der folgenden Tabelle zusammengefassten Untersuchungsmethoden und Inhalte unter Verwendung der genannten Unterlagen angewendet.

Tabelle 1: Bewertungsrahmen

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung		
Pflanzen, Tiere		
Verlust wertvoller Biotoptypen	Bewertung der vorhandenen Biotoptypen	Bestandsaufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen 2019 Ergänzende Bestandsaufnahme der Obstbaumreihe 2024 Kartierung der nach § 33 NatSchG geschützten Biotope Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung
Boden		
Verlust wertvoller Bodenflächen Beeinträchtigung wertvoller Bodenflächen durch sonstige Veränderungen	Bewertung des Bodens nach seinen Funktionen als Standort für die natürliche Vegetation, als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (LGRB 2011) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) Abschnitt 3 Boden und Grundwasser der Ökokonto-Verordnung Bodenschutzkonzept (BU, 2024)
Wasser		
Verminderung der Grundwasserneubildung	Bewertung der Grundwasserneubildungskapazität auf Grund der Geologie und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Geologische Karte im Maßstab 1:25.000 Abschnitt 3 Boden und Grundwasser der Ökokonto-Verordnung
Verschmutzung des Grundwassers	Bei hoher Grundwasserneubildungskapazität Bewertung der Filter- und Pufferkapazität des Bodens und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	
Beeinträchtigung von Oberflächengewässern	Beurteilung der durch die Planung möglichen Verunreinigung und hydraulischen Belastung	Bestandsaufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen 2019

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
Klima		
Bebauung von Kaltluftentstehungsflächen	Bewertung der Bedeutung für die Kaltluftentstehung auf Grund der Vegetation und Topografie und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Bestandsaufnahme 2019 Klimaatlas der Region Stuttgart „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)
Behinderung des Kaltluftabflusses	Kartierung von Kaltluftabflußbahnen und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	
Luft		
Entfernung von Gehölzen, die Schadstoffe aus der Luft binden	Bewertung der Vegetationstypen auf Grund ihres Gehölzanteils als Filter für Luftschadstoffe und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.	Bestandsaufnahme 2019 „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)
Erhöhung der Luftverunreinigung durch Gebäudeheizung und Verkehr	Beurteilung der durch die Planung verursachten Luftverunreinigungen	
Landschaftsbild		
Verlust von Elementen mit positiver Wirkung für das Landschaftsbild	Bewertung der Vegetations- und Nutzungstypen nach ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Topografie und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.	Bestandsaufnahme 2019 „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gebäuden	Beurteilung der Auswirkungen der Planung	
biologische Vielfalt		
Beeinträchtigung geschützter Tier- oder Pflanzenarten	Einschätzung inwieweit zu erwarten ist, dass Exemplare geschützter Arten betroffen sein können	Relevanzprüfung zum Artenschutz (StadtLandFluss, 2020) Faunistische Untersuchung (StadtLandFluss, 2021) Konzeption und ökologische Baubegleitung zu den artenschutzrechtlichen Auflagen (StadtLandFluss, 2024)
Natura 2000		
Beanspruchung von Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000	Erfassung der Lage von Natura 2000-Flächen und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt im Internet
Störung von angrenzenden Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000 durch Emissionen etc.	Erfassung der Lage von Natura 2000-Flächen und Beurteilung der Auswirkungen der Planung. Keine FFH-Verträglichkeitsprüfung	

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
Fläche		
Intensität der Flächennutzung	Vergleich der Festsetzungen mit den Grenzwerten der Baunutzungsverordnung und Richtwerten zur Wohnungsdichte	Baunutzungsverordnung Regionalplan Stuttgart (2009)
Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft	Bewertung der Flächen für die Landwirtschaft	Digitale Flurbilanz
Mensch, Bevölkerung, Gesundheit		
Verlust von für die Erholung geeigneten Flächen	Bewertung der Vegetations- und Nutzungstypen nach ihrer Bedeutung für die Erholungseignung und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.	Topografische Karte im Maßstab 1:25.000 Flächennutzungsplan Bestandsaufnahme 2019
Beeinträchtigung von angrenzenden für die Erholung geeigneten Flächen und Wohnbereichen durch Emissionen etc.		
Beeinträchtigung durch Immissionen		
Gefahr durch Kampfmittelreste		
Kultur- und Sachgüter		
Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und sonstigen Sachgütern	Erfassen der in dem Gebiet vorkommenden Bodendenkmale und sonstigen Sachgüter und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Informationen der Gemeinde
Emissionen, Abfall und Abwässer		
Entstehung vermeidbarer Emissionen und unsachgemäßer Umgang mit Abfällen und Abwässern	Darstellung der durch die Planung entstehenden Emissionen und des vorgesehenen Umgangs mit Abfällen und Abwässern	Informationen der Gemeinde
Erneuerbare Energien, Energiesparen		
Einsatz von regenerativen Energien und sparsamer und effizienter Umgang mit Energie	Darstellung der Möglichkeiten zur Nutzung von regenerativer Energie	Informationen zur Globalstrahlung der Landesanstalt für Umwelt, Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden (Umweltministerium, 2005)
Umweltpläne		
Berücksichtigung der Darstellung des Landschaftsplans und der Biotopvernetzungsplanung	Darstellung der Inhalte des Landschaftsplans und der Biotopvernetzungsplanung und der Berücksichtigung durch die Planung	Landschaftsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Deckenpfronn-Herrenberg-Nufringen (Ökoplan, 1992) Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ der LUBW

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
Bestmögliche Luftqualität		
Erhöhte Emissionen durch Gebäudeheizung und Verkehr in Gebieten, in denen Grenzwerte bisher nicht überschritten wurden	Darstellung der aktuellen Immissionsdaten und Einschätzung der Auswirkungen der Planung	Immissionsvorbelastung laut LUBW
Klimaschutz		
Erhöhung von Treibhausgasemissionen, Verminderung von Treibhausgasen, Maßnahmen z.B. für erhöhte Sommertemperaturen und Starkregen.	Darstellung der Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen.	

2 Umweltauswirkungen

2.1 Bestand

Das geplante Wohngebiet „Hinterer Steig Süd“ mit einer Fläche von ca. 1,86 ha liegt am Westrand von Nufringen und ist mit etwa 6 % nach Südosten geneigt. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus Löß, im Süden aus Lettenkeuper. Aus diesem Ausgangsmaterial hat sich überwiegend mäßig tiefe bis tiefe Pseudogley-Parabraunerde gebildet. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Die Oberjesinger Straße ist asphaltiert, bei den anderen Wegen handelt es sich um Gras- bzw. Erdwege. Die Oberjesinger Straße wird von Straßenböschungen flankiert, die südlich der Straße mit einer Obstbaumreihe, nördlich der Straße mit Gehölzinseln bepflanzt sind, die im Jahr 2000 als Ökokonto-Maßnahme angelegt und 2003 als Kompensationsmaßnahme für die Erweiterung und 1. Änderung des B-Plan „Gründen“ eingesetzt wurden.

2.2 Prognose

2.2.1 Entwicklung ohne die Planung

Ohne die Umsetzung der geplanten Bebauung würden die Flächen voraussichtlich weiter, wie bisher genutzt werden.

2.2.2 Eingriff nach Naturschutzrecht

Pflanzen und Tiere

Bedeutung

Die Asphalt- und die Ackerflächen haben eine sehr geringe und die Gras- bzw. Erdwege eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Straßenböschungen mit der Obstbaumreihe und den Gehölzinseln haben hingegen eine mittlere bzw. hohe Bedeutung.

Beeinträchtigung

Bei einer Bebauung dieser Fläche würden die bestehenden Vegetationsflächen größtenteils durch Verkehrs-, Gebäude- und Grünflächen mit geringer bis sehr geringer Bedeutung ersetzt, wodurch bezüglich der Straßenböschungen mit der Obstbaumreihe und den Gehölzinseln mittlere bzw. hohe Beeinträchtigungen entstehen.

Am Übergang zur freien Landschaft können durch die nächtliche Beleuchtung der Grundstücke insbesondere nachtaktive Insekten in ihrer Orientierung gestört und angelockt werden, so dass sie von ihrer Ernährung, Fortpflanzung und der Bestäubung von Pflanzen abgehalten werden und leichte Beute von Fledermäusen und nacht- bzw. dämmerungsaktiven Vögeln werden.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

- An den im Lageplan eingetragenen Standorten sind standortheimische Laubbäume der Liste im Anhang des Umweltberichtes zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

- Auf den Baugrundstücken ist pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche 1 hochstämmiger Obstbaum oder Laubbaum aus der Liste im Anhang des Umweltberichtes zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen, wenn auf ihnen nicht das Pflanzgebot 2 (PFG 2) festgesetzt ist.
- Im Bereich der Pflanzgebotfläche PFG 2 ist pro angefangene 15 m Länge der westlichen Grundstücksgrenze ein standortheimischer Großstrauch (Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schwarzer Holunder oder Gewöhnlicher Schneeball) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Flachdächer sind zu mindestens 75 % extensiv oder intensiv mit einer mindestens 12 cm mächtigen Substratschicht zu begrünen.
- Notwendige Beleuchtungseinrichtungen müssen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum haben. Nach oben oder seitwärts in die Landschaft abstrahlende Lichtpunkte sind nicht zulässig. Beleuchtungszeiten sind auf die erforderlichen Mindestzeiten zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung der Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Gebiet entsteht für den Biotopwert ein Defizit von 13.263 Ökopunkten, in dem die aktuelle Bedeutung der Kompensationsmaßnahmen für das Baugebiet „Gründen“ berücksichtigt ist. Das Defizit soll durch Maßnahmen außerhalb des Baugebietes kompensiert werden.

Tabelle 2: Biotopwertbilanz

Vegetations- und Nutzungstyp	Biotoptyp	Öko- punkte / m ²	Bestand		Planung		
			Fläche (m ²)	Öko- punkte	Fläche (m ²)	Öko- punkte	Öko- punkte- Differenz
sehr geringwertig							
versiegelte Straßen und Wege	60.20 Straße, Weg	1	615	615	4.008	4.008	3.393
unbegrünte Gebäude und Nebenanlagen	60.10 von Bauwerken bestandene Fläche	1	0	0	6.900	6.900	6.900
wasserdurchlässig befestigte Stellplätze	60.23 Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	0	0	172	344	344
begrünte Gebäude	60.50 Kleine Grünfläche	4	0	0	2.292	9.168	9.168
Acker	37.11 Acker	4	16.014	64.056	0	0	-64.056
Verkehrsgrünfläche	60.50 Kleine Grünfläche	4	0	0	83	332	332
geringwertig							
Erd-/Grasweg	60.25 Grasweg	6	863	5.178	0	0	-5.178
öffentliche Grünfläche	60.50 Kleine Grünfläche	6	0	0	682	4.092	4.092
Gartenfläche	60.50 Kleine Grünfläche	6	0	0	4.414	26.485	26.485
mittelwertig							
Straßenböschung	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, beeinträchtigt durch Immissionen	10	496	4.960	0	0	-4.960
hochwertig							
Gehölzfläche	41.22 Feldhecke	17	563	9.571	0	0	-9.571
Einzelbaum-Bewertung		Öko- punkte / cm	StU (cm)		StU (cm)		
Baum auf Wiesenfläche	45.30 b Baum auf mittelwertigem Biotoptyp	6	1.004*	6.024	0	0	-6.024
Baum auf Garten-, Verkehrsgrün- oder öffentlicher Grünfläche	45.30 a Baum auf sehr gering- bis geringwertigem Biotoptyp	8	0		3.096**	24.768	24.768
Summe			18.551	90.404	18.551	76.097	-14.307

* 13 hochstämmige Obstbäume mit Stammumfängen von 66 + 84 + 76 + 86 + 75 + 79 + 80 + 73 + 83 + 89 + 81 + 74 + 58 = 1.004 cm

** 10 Laubbäume auf öffentlicher Grünfläche und an Verkehrsflächen mit hoher Zuwachsrate (80 cm) und einem Stammumfang bei der Pflanzung von 14 cm (10 x (14 + 80) = 940) mindestens 28 (Gesamtgrundstücksfläche 13.582 m² - 2.524 m² mit PFG 2 = 11.100 : 400 m² = 27,75) Obst- oder sonstige Laubbäume mit mindestens mittlerer Zuwachsrate (65 cm) und einem Stammumfang bei der Pflanzung von mind. 12 cm (28 x (12 + 65) = 2.156)

U.a. zur Kompensation des Biotopwertdefizits soll die Ackerfläche auf Flurstück 3053 in eine mager-re Blühwiese (21 ÖP) umgewandelt werden und auf den Flurstücken 3053 (8), 3348 (2) und 3350 (6) 16 hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Dadurch entsteht ein angemessener

Ersatz für die Kompensationsmaßnahme an der Oberjesinger Straße mit folgender Biotopwertsteigerung:

Biotoptyp	Öko- punkte / m ²	Bestand		Planung		
		Fläche (m ²)	Öko- punkte	Fläche (m ²)	Öko- punkte	Öko- punkte- Differenz
FSt. 3053						
37.11 Acker	4	1.060	4.240	0	0	-4.240
33.43 Magerwiese	21	0	0	1.060	22.260	22.260
45.40 c Streuobst auf hochwertigem Biotoptyp (33.43), Planung	2	0	0	800	1.600	1.600
		1.060	4.240	1.060	23.860	19.620
FSt. 3348						
45.40 b Streuobst auf mittelwertigem Biotoptyp (33.41), Planung	4	0	0	288	1.152	1.152
		0	0	288	1.152	1.152
FSt. 3350						
45.40 b Streuobst auf mittelwertigem Biotoptyp (33.41), Planung	4	0	0	1.255	5.020	5.020
		0	0	1.255	5.020	5.020
Gesamt						25.792

Nach Kompensation des Biotopwertdefizits von 14.307 ÖP verbleiben noch 11.485 ÖP, die zur Kompensation anderer Beeinträchtigungen eingesetzt werden können.

Boden

Bedeutung

Nach der Auswertung der Bodenschätzungsdaten hat der Boden der nichtüberbauten Flächen

- als Sonderstandort für die natürliche Vegetation keine besondere Bedeutung,
- als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine mittlere Bedeutung,
- als Filter und Puffer für Schadstoffe eine hohe Bedeutung
- und eine hohe Bodenfruchtbarkeit.

Insgesamt hat der vorkommende Boden der nichtüberbauten Flächen damit eine hohe Bedeutung für die natürlichen Funktionen.

Die Gras- bzw. Erdwege haben eine verminderte Bedeutung, die Asphaltflächen haben keine besondere Bedeutung für den Boden.

Beeinträchtigung

Durch eine bauliche Nutzung verlieren die Flächen im Bereich der künftigen Gebäude- und Verkehrsflächen ihre Bedeutung für die Bodenfunktionen völlig. Für den Boden entstehen durch die Bebauung daher hohe Beeinträchtigungen. Auf den nicht bebauten Flächen kann der Boden durch Verdichtung oder Abgrabung beeinträchtigt werden.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Abgegrabene, nicht bebaute Flächen sind mit mindestens 50 cm humosem Oberboden anzudecken.
- Durch den Baustellenbetrieb verdichtete nicht bebaute Böden auf dem Baugrundstück sind fachgerecht wiederherzustellen oder zu rekultivieren und mit mindestens 20 cm humosem Oberboden anzudecken.

Tabelle 3: Bodenwertbilanz

Bodenflächen	Öko- punkte / m ²	Bestand		Planung		
		Fläche (m ²)	Öko- punkte	Fläche (m ²)	Öko- punkte	Öko- punkte- Differenz
versiegelte bzw. überbaubare Flächen	0,00	615	0	13.372	0	0
anthropogen veränderte Verkehrsgrünflächen	4,00	1.059	4.236	83	332	-3.904
verdichtete Erd-/Graswege auf Böden mit mittlerer Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, hoher Bedeutung als Filter und Puffer und hoher Bodenfruchtbarkeit	6,67	863	5.756	0	0	-5.756
baulich beanspruchte Freiflächen mit mittlerer Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, hoher Bedeutung als Filter und Puffer und hoher Bodenfruchtbarkeit	9,60	0	0	4.414	42.374	42.374
Freiflächen mit mittlerer Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, hoher Bedeutung als Filter und Puffer und hoher Bodenfruchtbarkeit	10,67	16.014	170.869	682	7.275	-163.594
Summe		18.551	180.861	18.551	49.963	-130.898

Unter Berücksichtigung der Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Gebiet entsteht für den Bodenwert ein Defizit von 130.898 Ökopunkten.

Zum einen soll dafür der bei der Erschließung anfallende geeignete Oberboden für eine Verbesserung der Qualität geeigneter Ackerböden verwendet werden. Laut Bodengutachter handelt es sich um insgesamt etwa 950 m³ Oberboden, mit dem bei einem Bodenauftrag von 20 cm ca. 4.750 m² Ackerfläche aufgewertet werden können, was einen Gewinn von 19.000 Ökopunkten einbringt (4 ÖP/m²). Als geeignete Aufwertungsflächen sind die Flurstücke 1333- 1336/2 und 1339 mit einer Gesamtfläche von etwa 8.900 m² vorgesehen.

Zum anderen sollen dafür die noch freien 11.485 Ökopunkte aus der Entwicklung von Streuobstwiesen (s.o) eingesetzt werden.

Des weiteren entsteht durch die aus Artenschutzgründen (s.u.) vorgesehene Anlage von 1.748 m² Buntbrache (annuelle Ruderalvegetation, 11 ÖP / m²) auf Ackerflächen (4 ÖP / m²) ein Biotopwertgewinn von 12.236 Ökopunkten, die für die Kompensation herangezogen werden.

Das restliche Defizit von 88.107 (130.898 – 19.000 – 11.485 – 12.236) Ökopunkten soll durch einen entsprechenden Teil des Überschusses an Ökopunkten in der Funktion für Pflanzen und Tiere aus dem Baugebiet „Gansäcker“ kompensiert werden.

Wasser

Bedeutung

Die Flächen über dem Lettenkeuper haben eine mittlere, die Flächen über Löß eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Schutzgebietes des Zweckverbandes ASG und der Stadt Herrenberg. Die entsprechende Rechtsverordnung dazu muss jederzeit beachtet werden.

Beeinträchtigung

Durch die geplante bauliche Nutzung werden die Flächen im Bereich der künftigen Gebäude und Straßen versiegelt und das Niederschlagswasser davon über die Kanalisation abgeleitet. Dadurch können überwiegend geringe, im Süden mittlere Beeinträchtigungen entstehen. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden vermindert, indem unverschmutztes Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken auf ggf. begrünten Flachdächern und in Regenwasserzisternen zurückgehalten wird und der Überlauf über eine Regenwasserkanalisation und ein unterirdisches Regenrückhaltebecken im angrenzenden Baugebiet „Gansäcker“ gedrosselt in den Wehlinger Graben eingeleitet wird.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Flachdächer sind zu mindestens 75 % extensiv oder intensiv mit einer mindestens 12 cm mächtigen Substratschicht zu begrünen.
- Offene Stellplätze für PKW sowie Zu- und Abfahrten sind versickerungsoffen mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. Rasenpflaster, offenporigem Pflaster, Pflaster mit breiten Fugen, o.ä. herzustellen soweit keine wasserrechtlichen Vorschriften dagegen sprechen. Auch der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.
- Auf den Baugrundstücken sind Zisternen mit einem Volumen von 1 m³ pro angefangene 150 m² Grundstücksfläche vorzusehen, in denen unverschmutztes Regenwasser für die Gartenbewässerung oder Grauwassernutzung gesammelt wird.
- Die Rechtsverordnung zum Schutzgebiet des Zweckverbandes ASG und der Stadt Herrenberg muss jederzeit beachtet werden.

Klima, Luft

Bedeutung

Im Klimaatlas der Region Stuttgart wird die Fläche als Freiland-Klimatop eingestuft, das als Kaltluftproduktionsgebiet dient. Die Kaltluft dient dem Temperatenausgleich des westlich angrenzenden Siedlungsgebietes. Die Freiflächen haben daher eine hohe Bedeutung für das Lokalklima.

Die in dem Gebiet vorhandenen Gehölze können Schadstoffe binden und abbauen und haben daher eine Bedeutung für die Lufthygiene.

Beeinträchtigung

Die vorgesehene Bebauung führt zu hohen Beeinträchtigungen für den lokalklimatischen Ausgleich durch die Bebauung der Kaltluftentstehungsflächen und zu Beeinträchtigungen des lufthygienischen Ausgleichs durch die Rodung von Gehölzen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

- An den im Lageplan eingetragenen Standorten sind standortheimische Laubbäume der Liste im Anhang des Umweltberichtes zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
- Auf den Baugrundstücken ist pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche 1 hochstämmiger Obstbaum oder Laubbaum aus der Liste im Anhang des Umweltberichtes zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen, wenn auf ihnen nicht das Pflanzgebot 2 (PFG 2) festgesetzt ist.
- Im Bereich der Pflanzgebotfläche PFG 2 ist pro angefangene 15 m Länge der westlichen Grundstücksgrenze ein standortheimischer Großstrauch (Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schwarzer Holunder oder Gewöhnlicher Schneeball) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Flachdächer sind zu mindestens 75 % extensiv oder intensiv mit einer mindestens 12 cm mächtigen Substratschicht zu begrünen.

Landschaft

Bedeutung

Die bestehenden Ackerflächen und Gras- bzw. Erdwege haben eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild, die Bäume und Gehölzflächen haben eine hohe Bedeutung.

Beeinträchtigung

Für die geplante Bebauung werden die vorhandenen Gehölze gerodet, was stellenweise zu hohen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Innerhalb des Baugebietes

- An den im Lageplan eingetragenen Standorten sind standortheimische Laubbäume der Liste im Anhang des Umweltberichtes zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
- Auf den Baugrundstücken ist pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche 1 hochstämmiger Obstbaum oder Laubbaum aus der Liste im Anhang des Umweltberichtes zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen, wenn auf ihnen nicht das Pflanzgebot 2 (PFG 2) festgesetzt ist.

- Im Bereich der Pflanzgebotsfläche PFG 2 ist pro angefangene 15 m Länge der westlichen Grundstücksgrenze ein standortheimischer Großstrauch (Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schwarzer Holunder oder Gewöhnlicher Schneeball) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Außerhalb des Baugebietes

Die zur Kompensation des Biotopwertdefizits vorgesehene Entwicklung von Streuobstwiesen auf den Flurstücken 3053, 3348 und 3350 führt auch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes

Eingriffsbilanz

Schutzgut	Bedeutung des Gebietes	Voraussichtliche Beeinträchtigung	Minderungsmaßnahmen	Kompensationsmaßnahmen
Pflanzen, Tiere	Die Ackerflächen, die Straßenböschungen sowie die Gras- bzw. Erdwege haben eine geringe Bedeutung . Die Obstbäume und die Gehölze haben eine hohe Bedeutung .	Die Inanspruchnahme der Ackerflächen, der Straßenböschungen sowie der Gras- bzw. Erdwege führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen . Die Inanspruchnahme der Obstbäume und die Gehölze führt stellenweise zu hohen Beeinträchtigungen . durch die nächtliche Beleuchtung der Grundstücke können nachtaktive Insekten in ihrer Orientierung gestört werden.	Die Außenbeleuchtung ist streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Dadurch werden die Beeinträchtigungen vermindert .	Flachdächer sind zu mindestens 75 % mindestens extensiv zu begrünen An den Erschließungsstraßen und auf den Baugrundstücken sollen hochstämmige Obstbäume oder standortheimische Laubbäume gepflanzt werden. Außerhalb des Baugebietes sollen auf den Flurstücken 3053, 3348 und 3350 Streuobstwiesen entwickelt werden. Durch die Kompensationsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen kompensiert werden und es entsteht eine Wertsteigerung , die zur Kompensation von anderen Beeinträchtigungen verwendet werden kann.

Schutzgut	Bedeutung des Gebietes	Voraussichtliche Beeinträchtigung	Minderungsmaßnahmen	Kompensationsmaßnahmen
Boden	Die Böden der unbefestigten Flächen haben insgesamt eine hohe Bedeutung .	Die Bebauung der unbefestigten Flächen führt zu überwiegend hohen Beeinträchtigungen .	Durch die Rekultivierung von verdichteten Böden auf den Baugrundstücken werden die Beeinträchtigungen vermindert .	Durch die Aufwertung von geeigneten Ackerflächen durch im Zuge der Erschließung anfallenden Oberbodens, die Wertsteigerung für Pflanzen und Tiere, die Aufwertung durch die artenschutzrechtlich erforderliche Buntbrache und einen Teil der Wertsteigerung für Pflanzen und Tiere im Baugebiet „Gansäcker“ können die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden .
Wasser	Die Flächen über Löß haben für die Grundwasserneubildung nur eine geringe Bedeutung , die Flächen über Lettenkeuper haben eine mittlere Bedeutung , die in der Bewertung des Bodens nach ÖKVO enthalten ist.	Die Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen führt zu überwiegend geringen, teilweise mittleren Beeinträchtigungen , die in der Bewertung des Bodens nach ÖKVO enthalten ist	Durch die Begrünung von Flachdächern, wasserdurchlässige Stellplätze und die getrennte Ableitung des Niederschlagswassers in den Wehlinger Gräben werden Beeinträchtigungen vermindert	Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich
Klima und Luft	Die Freiflächen haben als Kaltluftentstehungsfläche für das Lokalklima eine hohe Bedeutung , die Gehölze haben eine mittlere Bedeutung für die Lufthygiene	Die Bebauung der Freiflächen führt für das Lokalklima zu hohen Beeinträchtigungen , die Rodung der Gehölze zu mittleren Beeinträchtigungen für die Lufthygiene.		Durch die Begrünung von Flachdächern und die Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebietes werden die Beeinträchtigungen kompensiert .

Schutzgut	Bedeutung des Gebietes	Voraussichtliche Beeinträchtigung	Minderungsmaßnahmen	Kompensationsmaßnahmen
Landschaftsbild	Die Ackerflächen sowie die Gras- bzw. Erdwege haben eine geringe Bedeutung . Die Obstbäume und die Gehölze haben eine hohe Bedeutung .	Die Inanspruchnahme der Ackerflächen sowie die Gras- bzw. Erdwege führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen . Die Inanspruchnahme der Obstbäume und die Gehölze führt stellenweise zu hohen Beeinträchtigungen .		An den Erschließungsstraßen und auf den Baugrundstücken sollen hochstämmige Obstbäume oder standortheimische Laubbäume sowie am Westrand Großsträucher gepflanzt werden. Entwicklung von Streuobstwiesen anlässlich der Beeinträchtigungen der Lebensräume von Pflanzen und Tieren und des Bodens Durch die Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen kompensiert

2.2.3 Biologische Vielfalt

Die faunistische Relevanzprüfung¹ kam zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter (z.B. Meisen, Feldsperling, Star) sowie für Bodenbrüter des Offenlandes (z.B. Feldlerchen), potentiellen Jagdlebensraum für Fledermäuse, Lebensraumpotenzial für Zauneidechsen und möglicherweise für Nachtkerzenschwärmer bietet, die weiter untersucht wurden.

Vögel

Die faunistische Untersuchung² kam zu dem Ergebnis, dass in dem Gebiet Amsel, Buchfink und Elster sind als ubiquitäre Gehölzfreibrüter sowie Feldlerche als Brutvögel anzutreffen waren und sich nördlich des Gebietes ein Feldlerchenrevier befand.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass im Zuge der Baumaßnahmen die vorkommenden Brutvögel und ihre Gelege verletzt oder beschädigt und ihre Lebensstätten zerstört werden, was einen Verstoß gegen das Artenschutzrecht darstellen würde.

¹ Gemeinde Nufringen: „Bebauungsplan ‚Hinterer Steig Süd‘ Nufringen - Relevanzprüfung zum Artenschutz“ (StadtLandFluss, 2020)

² Gemeinde Nufringen: „Bebauungsplan ‚Hinterer Steig Süd‘ Nufringen - Faunistische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes“ (StadtLandFluss, 2021)

Um dies zu vermeiden, sind die Gehölze außerhalb der Brutzeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden. Bezüglich der Feldlerche ist eine Brutansiedlung zu verhindern, indem die Ackerflächen ab März bis Ende September vegetationsfrei gehalten, mit Folie abgedeckt oder mit Flatterbändern engmaschig überspannt werden. Außerdem soll das Brutrevier durch das Anlegen von 1.748 m² Buntbrache auf dem Flurstück 2092 ersetzt werden.

Um die Verletzung und Tötung von Vögeln durch die Kollision mit Glasflächen zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden, damit sie die Glasscheiben als Hindernis erkennen und nicht mit ihnen kollidieren.

Reptilien

Bei der faunistischen Untersuchung wurden an der südexponierten Böschung an der Oberjesinger Straße Zauneidechsen nachgewiesen, deren Lebensraum sich nach Westen fortsetzt.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass im Zuge der Baumaßnahmen die vorkommenden Reptilien und ihre Entwicklungsformen verletzt oder beschädigt und ihre Lebensstätten zerstört werden, was einen Verstoß gegen das Artenschutzrecht darstellen würde.

Um dies zu vermeiden, soll ein geeigneter Ersatzlebensraum in mindestens gleicher Größe (1.000 m²) durch die Ergänzung von 4 Totholzhaufen auf dem Flurstück 5141 entstehen. Die Zauneidechsen sollen im zeitigen Frühjahr dorthin umgesiedelt werden.

Fledermäuse und Nachtkerzenschwärmer

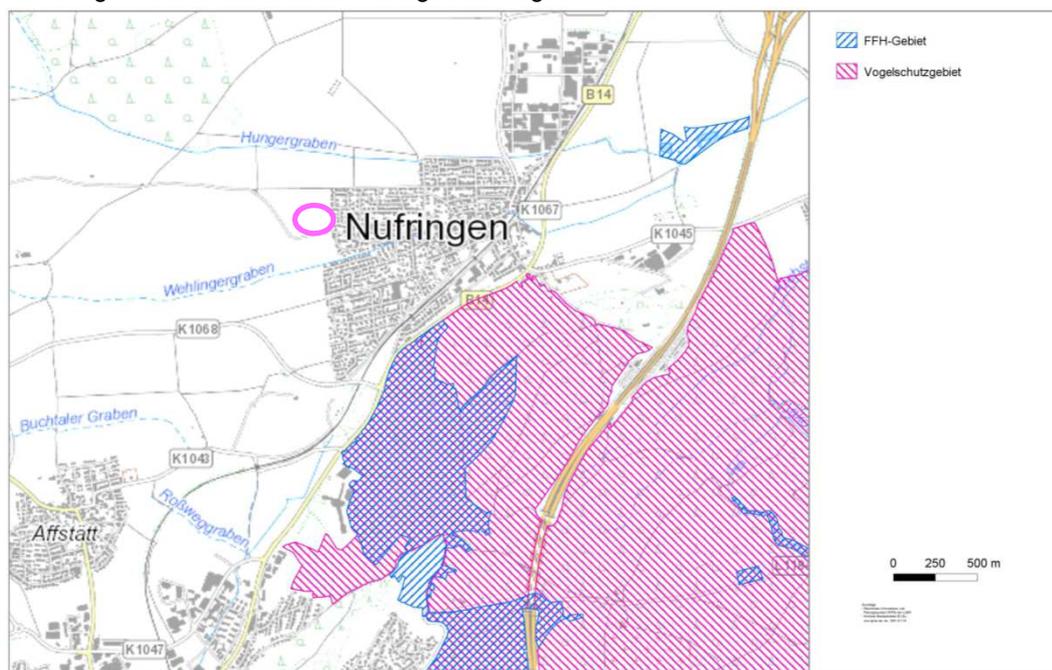
Es wurden keine relevanten Vorkommen dieser Tierarten festgestellt, so dass diesbezüglich keine Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu befürchten sind und keine Maßnahmen zu deren Vermeidung erforderlich werden.

2.2.4 Natura 2000

Die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen sind Teilflächen des FFH-Gebietes „Schönbuch“ und des Vogelschutzgebietes „Schönbuch“. Die Teilflächen befinden sich über 800 m entfernt im Süden jenseits der bestehenden Ortslage von Nufringen.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die geplante Bebauung die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete beeinträchtigt werden.

Abbildung 2: Natura-2000-Gebiete mit Lage des Baugebietes



Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, ergänzt

2.2.5 Fläche

Das Gebiet übertrifft mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von mindestens 0,45 den Orientierungswert der Baunutzungsverordnung für die Obergrenze der überbaubaren Grundstücksfläche in allgemeinen Wohngebieten. Mit ca. 51 Wohneinheiten wird auch die vom Regionalplan vorgegebene Wohn-dichte erreicht. Die Fläche wird angemessen genutzt.

Bei der Fläche handelt es sich allerdings um landbauwürdige landwirtschaftliche Flächen, die als Vorrangflächen der Stufe II eingestuft sind und der Vorrangflur Stufe II zugeordnet wurden. Eine Fremdnutzung sollte aus Sicht der Landwirtschaft ausgeschlossen bleiben.

2.2.6 Bevölkerung

Das Planungsgebiet hat nur im Süden entlang der von Gehölzen flankierten Oberjesinger Straße eine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die bauliche Entwicklung entstehen dort Beeinträchtigungen. Allerdings existieren jenseits des geplanten Baugebietes ähnliche landschaftliche Strukturen, so dass eine landschaftliche Erholung weiterhin möglich ist.

2.2.7 Kultur- und Sachgüter

In dem Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter mit Bedeutung für die Allgemeinheit bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, sind diese gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Kommune anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt nicht mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.

2.2.8 Emissionen, Abfall und Abwasser

Durch die Entwicklung eines Wohngebietes sind keine erheblichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten.

Die Entsorgung des Hausmülls erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen.

Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage des Zweckverbandes Klärwerk Hagegarten auf Gärtringer Markung geleitet, von wo das gereinigte Abwasser über den Riedbrunnenbach in den Krebsbach gelangt. Das Regenwasser wird auf den Grundstücken in Zisternen zurückgehalten und der Überlauf gelangt über einen Regenwasserkanal und ein unterirdisches Regenrückhaltebecken im Süden gedrosselt in den Wehlinger Graben.

2.2.9 Energieverwendung

Die jährliche Sonneneinstrahlung, die für die solare Erzeugung von Wärme und Strom genutzt werden kann, beträgt in dem Gebiet 1101 – 1110 kWh. Nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sind auf den Dächern von Neubauten Photovoltaikanlagen zu errichten, die die Festsetzungen zur Dachbegrünung beachten müssen.

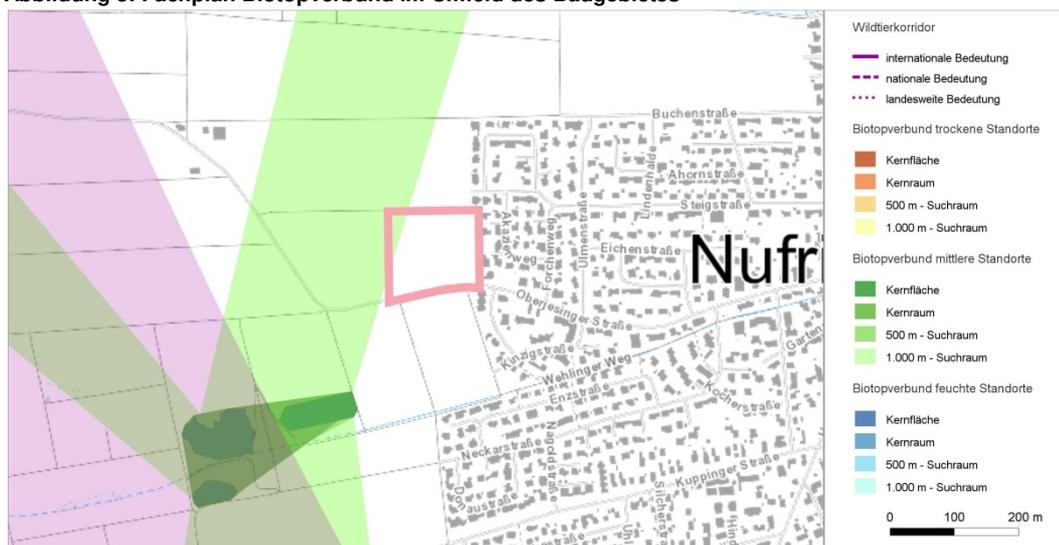
Das Plangebiet liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes „Herrenberg-Ammertal-Schönbuch-Gruppe“. Die Anlage von Erdwärmesonden ist dort nicht erlaubt bzw. im Einzelfall zu beurteilen.

2.2.10 Umweltpläne

Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Deckenfronn-Herrenberg-Nufringen von 1992 ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Als Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung werden eine Ortsrandeinbindung durch Gehölzpflanzungen und eine Akzentuierung der Oberjesinger Straße durch Obstbaumreihen oder Alleen vorgeschlagen.

Die Vorschläge werden im Bebauungsplan berücksichtigt, indem am Ortsrand die Pflanzung von Großsträuchern festgesetzt wird und entlang der Oberjesinger Straße wieder eine Baumreihe gepflanzt wird.

Abbildung 3: Fachplan Biotopverbund im Umfeld des Baugebietes



Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, ergänzt

Das Gebiet wird im Nordwesten von einem 1000 m–Suchraum des Fachplans Landesweiter Biotopverbund tangiert, in dem der Biotopverbund auf mittleren Standorten entwickelt werden soll. Die geplante Bebauung führt nicht zu einer Behinderung späterer Biotopverbindungen. Westlich von Nufringen verläuft ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung, der durch die Planung nicht tangiert wird.

Der Wildtierkorridor des Fachplans Biotopverbund entspricht in diesem Bereich einem vom BUND konzipierten Wildkatzenkorridor vom Schwarzwald zum Schönbuch, durch den eine Verbindung zwischen dem Waldgebiet „Gärtringer Mark“ im Nordwesten und dem Waldgebiet östlich der Autobahn A 81 entstehen soll. Als Trittstein dieses Wildkatzenkorridors wurde auf dem Flurstück 2041 am Hungergraben eine Gehölzpflanzung angelegt. Das Baugebiet liegt südöstlich davon hinter einer Kuppe, so dass nicht davon auszugehen ist, dass es zu Beeinträchtigungen des Trittsteinbiotops führt.

2.2.11 Einhaltung von Immissionsgrenzwerten

Nach einer Modellierung der Landesanstalt für Umwelt wurden folgende Immissionsbelastungen für das Jahr 2025 in dem Gebiet prognostiziert.

Tabelle 4: Immissionsvorbelastung Prognose 2025

Kriterium	Mitteilungszeitraum	Grenzwert	2020
Stickstoffdioxid (NO ₂)	Jahr	40 µg/m ³	9 µg/m ³
Feinstaub (PM ₁₀)	Jahr	40 µg/m ³	12 µg/m ³
Tage mit Feinstaubmittelwert > 50 µg/m ³	Jahr	35	2
Ozon (O ₃)	Jahr		50 µg/m ³

Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die geplante Nutzung als Wohngebiet Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

2.2.12 Klimaschutz

Durch die Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen an die Wärmedämmung und die Verpflichtung zum Bau von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie trägt die geplante Bebauung nur in geringem Maße zum Klimawandel bei. Die festgesetzte Begrünung von Flachdächern und Pflanzung von Laubbäumen erhöht die Umwandlung von CO₂ durch die Photosynthese der Pflanzen.

Die Begrünung von Flachdächern und Pflanzung von Laubbäumen sorgt zudem für eine Abkühlung in unmittelbarer Nähe der Pflanzungen. Das Konzept zur Ableitung von Außengebietswasser und Regenwasser verhindert gravierende Auswirkungen von Starkregenereignissen.

2.2.13 Zusammenfassung

Die Realisierung des geplanten Wohngebietes führt voraussichtlich zu stellenweise hohen bis mittleren Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren, hohen Beeinträchtigung des Bodens, überwiegend

geringen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts, hohen bzw. stellenweise mittleren Beeinträchtigungen für den lokalklimatischen und lufthygienischen Ausgleich und stellenweise hohen Beeinträchtigungen für die Landschaft. Durch die Pflanzung von Laubbäumen, die 75 %ige Begrünung von Flachdächern, die wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, die Rückhaltung von Niederschlagswasser in Zisternen und einem Regenrückhaltebecken können die Beeinträchtigungen zum Teil innerhalb des Baugebietes vermindert und ausgeglichen werden.

Ein verbleibendes Defizit für die Funktion als Lebensraum von Pflanzen und Tieren von 15.271 Ökopunkten und für die Bodenfunktion von 127.867 Ökopunkten muss außerhalb des Gebietes kompensiert werden. Dazu dienen die Entwicklung von Streuobstwiesen, die Anlage einer Buntbrache als Artenschutzmaßnahme und die Zuordnung von überschüssigen Ökopunkten aus dem Baugebiet „Gansäcker“.

Die biologische Vielfalt kann insbesondere durch die Verletzung und Tötung von Zauneidechsen und brütenden Vögeln sowie die Zerstörung ihrer Lebensstätten geschädigt werden. Daher sollen Gehölze im Herbst/Winter außerhalb der Brutzeit gerodet werden, eine Brutansiedlung von Feldlerchen verhindert werden, indem sie von den Ackerflächen vergrämt werden, sowie Ersatzlebensräume für Feldlerchen und Zauneidechsen geschaffen werden. Außerdem sollen Glasflächen für Vögel sichtbar gemacht werden, damit sie die Glasscheiben als Hindernis erkennen und nicht mit ihnen kollidieren.

Die Grundflächenzahl übertrifft den Orientierungswert der Baunutzungsverordnung für diesen Gebietstyp.

Durch das Baugebiet werden Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II in Anspruch genommen.

Natura 2000-Flächen werden durch das Baugebiet nicht betroffen.

Für die Bevölkerung entsteht keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Erholungsmöglichkeiten.

Kultur- und Sachgüter mit Bedeutung für die Allgemeinheit sind auf der Fläche nicht bekannt.

Problematische Schadstoff-Emissionen sind nicht zu erwarten, die Entsorgung des Abfalls ist gesichert. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet, das Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken in Zisternen zurückgehalten und gelangt dann über die Regenwasserkanalisation und ein unterirdisches Regenrückhaltebecken im Süden gedrosselt in den Wehlinger Graben.

Für die nachhaltige Energieversorgung schreibt das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Neubauten vor, die die Festsetzungen zur Dachbegrünung beachten müssen.

Die Anlage von Erdwärmesonden ist im Bereich des Wasserschutzgebietes „Herrenberg-Ammertal-Schönbuch-Gruppe“ nicht erlaubt bzw. im Einzelfall zu beurteilen.

Die im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen können teilweise berücksichtigt werden. Im landesweiten Fachplan Biotopverbund sind keine der baulichen Entwicklung des Gebietes entgegenstehenden Darstellungen enthalten.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Betrieb der Wohnungen Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auf Grund der aktuellen Anforderungen an die Wärmedämmung und die gesetzlich vorgeschriebene Installation von Solaranlagen auf Neubauten ist nicht zu erwarten, dass die künftigen Gebäude große Mengen an Treibhausgasen ausstoßen werden. Zudem bewirken die Festsetzung von Dachbegrünung und Baumpflanzungen eine Nutzung von Kohlendioxid im Lauf der Photosynthese der Pflanzen.

Außerdem bewirken die Festsetzung von Dachbegrünung und Baumpflanzungen eine Kühlung der Gebäude und Umgebung.

2.3 Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation

Innerhalb des Baugebietes

- Notwendige Beleuchtungseinrichtungen müssen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum haben. Nach oben oder seitwärts in die Landschaft abstrahlende Lichtpunkte sind nicht zulässig. Beleuchtungszeiten sind auf die erforderlichen Mindestzeiten zu reduzieren. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Die Rodung von Bäumen ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Zum Schutz von Vögeln sind großflächige Verglasungen ab einer Fläche von 2 m² sowie Verglasungen, durch die Vögel die Vegetation dahinter sehen könnten (Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, Balkonverglasungen, Wintergärten und transparente Verbindungsgänge) durch die Verwendung geeigneter Verglasungen bzw. flächiger Markierungen für diese sichtbar zu machen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Abgegrabene, nicht bebaute Flächen sind mit mindestens 50 cm humosem Oberboden anzudecken. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Durch den Baustellenbetrieb verdichtete nicht bebaute Böden auf dem Baugrundstück sind fachgerecht wiederherzustellen oder zu rekultivieren und mit mindestens 20 cm humosem Oberboden anzudecken. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Offene Stellplätze für PKW sowie Zu- und Abfahrten sind versickerungsoffen mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. Rasenpflaster, offenporigem Pflaster, Pflaster mit breiten Fugen, o.ä. herzustellen soweit keine wasserrechtlichen Vorschriften dagegen sprechen. Auch der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Auf den Baugrundstücken sind Zisternen mit einem Volumen von 1 m³ pro angefangene 150 m² Grundstücksfläche vorzusehen, in denen unverschmutztes Regenwasser für die Gartenbewässerung oder Grauwassernutzung gesammelt wird. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Entsprechend der Eintragung im Lageplan sind standortheimische Laubbäume der Liste im Anhang des Umweltberichtes zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen. (§ 9 (1) 25a BauGB)

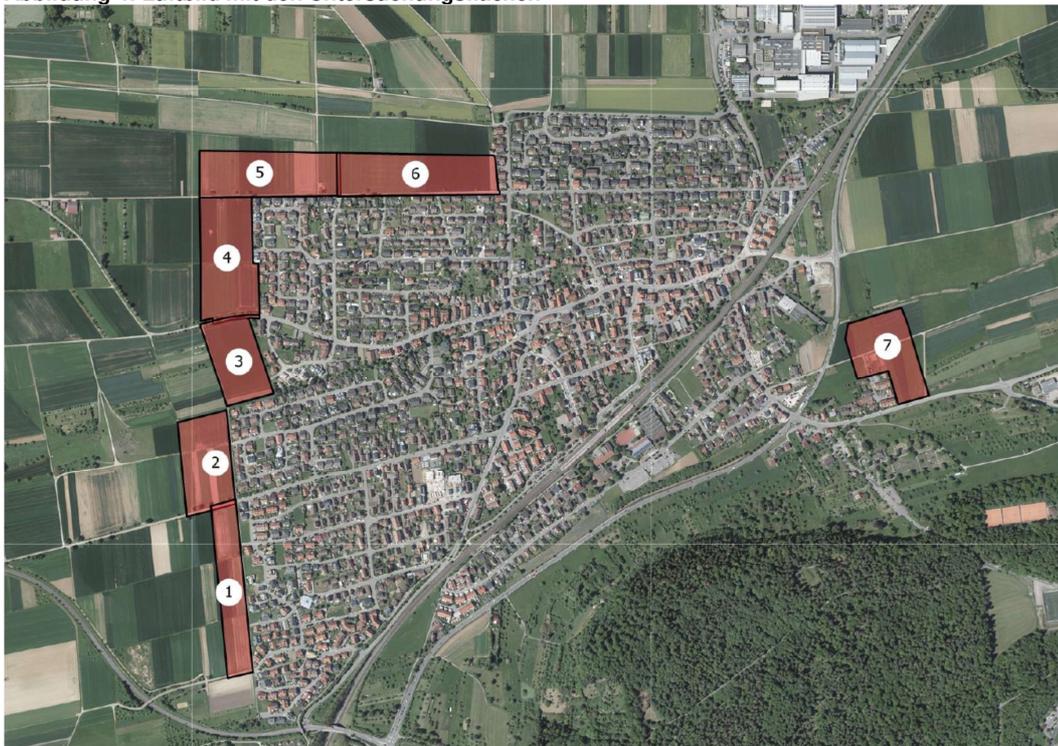
- Auf den Grundstücken am Westrand des Baugebietes (PFG2) ist pro angefangene 15 m Länge der westlichen Grundstücksgrenze ein standortheimischer Großstrauch (Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schwarzer Holunder oder Gewöhnlicher Schneeball) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Auf den Baugrundstücken ist pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche 1 hochstämmiger Obstbaum oder Laubbaum aus der Liste im Anhang des Umweltberichtes zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Flachdächer sind zu mindestens 75 % extensiv oder intensiv mit einer mindestens 12 cm mächtigen Substratschicht zu begrünen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Die Ackerflächen sind ab März bis Ende September vegetationsfrei zu halten, mit Folie abzudecken oder mit Flatterbändern engmaschig zu überspannen, um eine Brutansiedlung von Feldlerchen zu verhindern. (Hinweis)

Außerhalb des Baugebietes

- Umwandlung der Ackerfläche auf Flurstück 3053 in eine magere Blühwiese und die Pflanzung von 16 hochstämmigen Obstbäumen auf den Flurstücken 3053 (8), 3348 (2) und 3350 (6).
- die bei der Erschließung anfallenden etwa 950 m³ Oberboden sollen für eine Verbesserung der Qualität von ca. 4.750 m² geeigneter Ackerböden verwendet werden. Als Aufwertungsflächen kommen die Flurstücke 1333- 1336/2 und 1339 mit einer Gesamtfläche von etwa 8.900 m² in Frage.
- Anlage und Pflege einer 1.748 m² großen Buntbrache auf dem Flurstück 2092.
- Anlage von 4 Totholzhaufen auf dem Flurstück 5141.
- 88.177 Ökopunkte sollen durch die Zuordnung einer entsprechenden Anzahl von überschüssigen Ökopunkten aus dem Baugebiet „Gansäcker“ als Ersatzmaßnahme kompensiert werden.

2.4 Alternativen

Abbildung 4: Luftbild mit den Untersuchungsflächen



Quelle: Wohngebietsentwicklung nach § 13b BauGB (KE 2019)

Im Rahmen einer Flächenanalyse zur Wohngebietsentwicklung nach § 13 b BauGB wurden im Jahr 2019 sieben potenzielle Wohnbauflächen auf ihre Eignung für eine städtebauliche Entwicklung untersucht. Dabei führte die ökologische Gesamtbewertung bei allen Flächen zu der Einschätzung, dass Beeinträchtigungen entstehen. Die naturräumlichen Situationen ähnelten sich in allen Untersuchungsflächen hinsichtlich der untersuchten Kriterien und der wesentlichen Nutzung als Ackerflächen. Bei den Flächen 6 und 7 lag die Bewertung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild etwas höher als bei den anderen Flächen, da hier ein höherer Anteil von Gärten, Wiesen und Obstbäumen betroffen sind. Das Gebiet Hinterer Steig Süd entspricht dem südlichen Teil der Fläche 4.

Tabelle 5: Bewertung der Umweltbelange von Alternativflächen

	1	2	3	4	5	6	7
Pflanzen und Tiere inkl. Biotopverbund	0	0	0	0	0	0-	0-
Artenschutz	?	?	?	?	?	?	?
FFH-Lebensraumtypen	0	0	0	0	0	0	?
Boden	--	--	-	--	--	■	■
Wasser	0	0	-	0	0	0	■
Klima / Luft	--	--	--	--	--	--	--
Landschaftsbild	0	0	0	0	0	0-	0-
Summe	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Wohngebietentwicklung nach § 13b BauGB (KE 2019)

2.5 Umweltüberwachung

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, sind diese gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Kommune anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt nicht mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.

Sollten im Rahmen der allgemeinen Bauüberwachung unvorhergesehene erhebliche negative Umweltauswirkungen auftreten, müssen in Absprache mit den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

3 Quellen

BU - Bodenschutz & Umwelt GmbH

Bebauungsplan Hinterer Steig Süd in Nufringen - Bodenschutzkonzept (2024)

Gemeinde Nufringen

Bebauungsplan „Hinterer Steig Süd“ Nufringen - Faunistische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes (StadtLandFluss, 2021)

Bebauungsplan „Hinterer Steig Süd“ Nufringen - Relevanzprüfung zum Artenschutz (StadtLandFluss, 2020)

Wohngebietsentwicklung nach § 13b BauGB (LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH 2019)

Geologisches Landesamt Baden-Württemberg

Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:25.000 - Blatt 7319 Gärtringen

Geologische Karte 1:25.000 von Baden-Württemberg - Blatt 7319 Gärtringen

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Topografische Karte 1:25.000 von Baden-Württemberg - Blatt 7319 Gärtringen

Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau

Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (Freiburg 2011)

Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd

Flurbilanz Geodaten Service, <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Geofachdaten>

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Daten- und Kartendienst/Klima und regenerative Energien/Solare Einstrahlung, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Daten- und Kartendienst/Luft/ Immissionsvorbelastung, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Daten- und Kartendienst/Natur und Landschaft/Alle Schutzgebiete, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Daten- und Kartendienst/Natur und Landschaft/Biotopverbund, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (2012)

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (2005)

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Konzeption und ökologische Baubegleitung zu den artenschutzrechtlichen Auflagen der Baugebiete „Gansäcker“ und „Hinterer Steig Süd“ (StadtLandFluss, 2024)

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO), 2010

Umweltministerium Baden-Württemberg

Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden, 2005

Verband Region Stuttgart

Klimaatlas Region Stuttgart (Daten-DVD 2008)

Regionalplan für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 (Stuttgart, 2010)

Verwaltungsgemeinschaft Deckenpfronn-Herrenberg-Nufringen

Flächennutzungsplan (1994)

Landschaftsplan (Ökoplan, 1992)

4 Anhang

4.1 Standortheimische Gehölze

In der Tabelle werden die Arten der gebietsheimischen Gehölze im Plangebiet aufgeführt. Bei der konkreten Planung können Landschaftsarchitekten/-gärtner über die genauen Ansprüche der einzelnen Arten informieren.

Tabelle 6: standortheimische Gehölze

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe		Verwendung		
		1	2	a	b	c
Bäume						
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn		x	(x)	x	x
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	x		(x)	x	x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	x		-	x	x
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle		x	-	x	x
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke		x	(x)	x	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		x	(x)	x	x
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	x			x	x
<i>Fraxinus excelsior*</i>	Esche	x		(x)	x	x
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel		x	-	x	x
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		x	-	x	x
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		x	-	x	x
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	x		x	x	x
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	x		x	x	x
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide	x		/	x	x
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	x		(x)	x	x
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	x		-	x	x
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere		x	(x)	x	x
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x	-	(-)	x
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere		x	/	x	x
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	x		-	x	x
Sträucher						
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn				x	x
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel				x	x
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss				x	x
<i>Crataegus laevigata</i>	zweigiffliger Weißdorn				x	x
<i>Crataegus monogyna</i>	eingriffliger Weißdorn				x	x
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen				-	x
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum				-	x
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster				-	x
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche				x	x
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe				x	x

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe		Verwendung		
		1	2	a	b	c
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn				-	x
Rosa canina	Hundsrose				x	x
Rosa rubiginosa	Wein-Rose				x	x
Salix caprea	Salweide				x	x
Salix cinerea	Grau-Weide				x	x
Salix purpurea	Purpurweide				x	x
Salix triandra	Mandelweide				x	x
Salix viminalis	Korbweide				x	x
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder					x
Sambucus racemosa	Traubenholunder					x
Viburnum opulus	Schneeball					x
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball					x

* Verwendung z.Zt. wg. dem Eschentriebsterben nicht empfehlenswert

Größe

- 1: Baum I. Ordnung (Maximalhöhe >20 m)
- 2: Baum II. und III. Ordnung
(Maximalhöhe <20 m)

x = zutreffend / geeignet

(x) = geeignet mit Einschränkungen / in Sorten

- = nicht geeignet

/ = keine Angaben

Verwendung

a: Straßen, Parkplätze

b: Spielplätze

c: Ortsränder, Hecken, Grünflächen

4.2 Behördenbeteiligung

In der nach § 215a (3) BauGB vorgesehenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 2 / Wirtschaft und Infrastruktur
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 3 / Landwirtschaft, Ländlicher Raum
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 5 / Umwelt
- Verband Region Stuttgart
- Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- NABU Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle
- NABU Bezirksverband, Gäu Nordschwarzwald
- Stadt Herrenberg

am 19.02.2024 per E-Mail mit dem Ergebnis der Vorprüfung angeschrieben und gebeten sich bis zum 08.03. dazu Stellung zu nehmen, wobei die Frist auf Wunsch bis zum 18.03. verlängert wurde. Im Folgenden werden die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen und ihre vorgesehene Berücksichtigung aufgeführt.

Anregung	Berücksichtigung
Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 2 / Wirtschaft und Infrastruktur, Schreiben vom 06.03.2024	
<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Die Planung kann aus raumordnerischer Sicht weiterhin mitgetragen werden.</p> <p>Wir weisen gleichwohl darauf hin, dass sich die Planung in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gem. Plansatz (PS) 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart befindet.</p> <p><u>PS 3.2.1 (G):</u> <i>„Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.“</i></p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt</p>

Anregung	Berücksichtigung
Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	wird zur Kenntnis genommen
Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 3 / Landwirtschaft, Ländlicher Raum	
keine Stellungnahme	
Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 5 / Umwelt, Schreiben vom 06.03.2024	
s.o.	s.o.
Verband Region Stuttgart, Schreiben vom 06.03.2024	
Dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13. September 2023 zum Bebauungsplanentwurf, welcher auf der Grundlage von §13b BauGB aufgestellt wurde: 1. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Bedenken entgegen. 2. Die durch die Planung zusätzlich entstehenden Wohnbauflächen sind ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen. 3. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. 4. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Planbereich laut Klimaatlas Region Stuttgart auf einer Kaltluftproduktionsfläche sowie innerhalb eines relevanten Kaltluftabflussgebietes mit Bedeutung für den Luftaustausch der angrenzenden Bestandsgebiete befindet. Im weiteren Verfahren erscheint eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen geboten. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	wird zur Kenntnis genommen wird bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt Wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt Wird im Rahmen der folgenden Umweltprüfung berücksichtigt s.o. Wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt
Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, Schreiben vom 19.03.2024	
Baurecht Auf die der Gemeinde vorliegenden Hinweise vom 7.2.24 im Zusammenhang mit der Heilung von Bebauungsplänen gemäß § 215a BauGB des Regierungspräsidiums Stuttgart wird verwiesen. Immissionsschutz Keine Einwendungen.	Die Hinweise wurden bei der Bearbeitung der Vorprüfung und der Beteiligung der Behörden berücksichtigt wird zur Kenntnis genommen

Anregung	Berücksichtigung
<p>Naturschutz</p> <p>Keine Einwendungen.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde und des Kreisnaturschutzbeauftragten wird auf die bereits ergangenen Stellungnahmen verwiesen. Eine weitere Stellungnahme erfolgt, wenn der erforderlich werdende Umweltbericht zur Beurteilung vorliegt.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Nach einem Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichts zu den 13b-Verfahren soll geprüft werden, ob der vorliegende Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a BauGB erfolgen kann. U. a. ist hierfür eine Umweltvorprüfung notwendig.</p> <p>Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein vereinfachtes Verfahren nicht möglich ist, da teilweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit wird im nächsten Schritt ein Umweltbericht erarbeitet. Hierzu ist die Betroffenheit der Landwirtschaft unter dem Schutzgut Fläche anhand der Digitalen Flurbilanz darzustellen (wie bereits in der Begründung).</p> <p>Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde kann der Vorprüfung und dem weiteren Vorgehen zugestimmt werden.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Keine Einwendungen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>die bereits ergangenen Stellungnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt. Der erforderliche Umweltbericht wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens vorgelegt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Schreiben vom 09.04.2024</p>	
<p>die von uns abgegebene Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Vorprüfung nach § 215a wird wie folgt geändert/ergänzt und angepasst:</p> <p>Naturschutz</p> <p>Die Verfahrenserleichterungen zum Verzicht auf eine Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts sowie der Verzicht auf das Abarbeiten der Eingriffsregelung können dann angewandt werden, wenn die planende Kommune aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.</p> <p>Die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, ist eigenständig und verfahrensbezogen zu beantworten. Die zugrundeliegende SUP-Richtlinie formuliert in Art. 3, dass bei Plänen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung zwingend durchzuführen ist. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass ein hohes Umweltschutzniveau herrscht und dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung, Annahme und Durchführung von Plänen und Programmen einbezogen wer-</p>	<p>Die Stellungnahme ging gut 3 Wochen nach Abschluss der Beteiligung zu der Vorprüfung ein, die zu dem Ergebnis kam, dass aufgrund möglicher erheblicher Umweltauswirkungen im weiteren Verfahren auf eine Umweltprüfung nicht verzichtet werden kann. Mit der Umweltprüfung wurde daraufhin unverzüglich begonnen.</p>

Anregung	Berücksichtigung
<p>den. Die Prüfkriterien ergeben sich aus der Anlage der SUP-RL und sind nach den anzuwendenden und in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien definiert.</p> <p>Der anzusetzende Erheblichkeitsmaßstab in der Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 BauGB ist nicht mit dem Erheblichkeitsmaßstab des Naturschutzrechts gleichzusetzen (vgl. erhebliche Beeinträchtigungen i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).</p>	
<p>Die hier vorgenommene überschlägige fachbehördliche Prüfung kommt entgegen der fachgutachterlichen Einschätzung zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>Das Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auf die im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde liegenden Umweltgüter zu verursachen.</i></p> <p>Die Naturschutzbehörde hat hierzu die Nrn. 1.5, 2.5, 2.6.1 bis 2.6.5 geprüft.</p> <p>Zu 1.5: Artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Regel bei der standortbezogenen Vorprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie förmlich als Schutzzweck eines Gebietes nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bestimmt wurden (BVerwG, Urt. v. 26.09.2019, Az.: 7 C 5.18). Dies ist u. E. auch auf die standortbezogene Vorprüfung nach BauGB anzuwenden.</p> <p>Zu 2.5: es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass ein besonders sensibles Gebiet betroffen wäre</p> <p>Zu 2.6.1 bis 2.6.5: es sind keine der gemeinten Gebiete betroffen.</p> <p>Hinweis: folgende Sachverhalte sind unabhängig davon im weiteren Verfahren dennoch zu berücksichtigen: Kompensation eines Feldlerchen- und Zauneidechsenreviers (hier zudem Umsiedlung betroffener Zauneidechsen) sowie die rechtliche Sicherung der Maßnahmen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor Satzungsbeschluss, Kompensation des Eingriffs in eine bestehende Ausgleichsmaßnahme.</p>	<p>Da die Einschätzung nur für die im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde liegenden Umweltgüter getroffen wurde und um rechtliche Probleme zu vermeiden, wird zu dem Bebauungsplan dennoch ein Umweltbericht erstellt und vorgesehen, absehbare Beeinträchtigungen auszugleichen.</p>
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	
keine Stellungnahme	
BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.	
keine Stellungnahme	
NABU Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle	
keine Stellungnahme	
NABU Bezirksverband, Gäu Nordschwarzwald	
keine Stellungnahme	

Anregung	Berücksichtigung
Stadt Herrenberg, Schreiben vom 20.02.2024	
die Stadt Herrenberg hat zum gewählten Verfahren und den ergänzten Unterlagen keine Bedenken. Die Inhalte unserer Stellungnahme vom 23.08.2023 an Frau Abert, lbbw, behalten weiterhin Gültigkeit.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme vom 23.08.2023 wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt